

Geschäftsordnung des Vorstandes

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 15 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden die Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderung dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus neun natürlichen Personen. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
- (2) Gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Gesamtvorstand in seinen einzelnen Funktionen.
- (3) Die vier Vorsitzenden, 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schatzmeister und Jugendvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. § 16 Absatz 2 der Satzung regelt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, sowie die limitierte Höhe der Rechtsgeschäfte von einzelberechtigten geschäftsführenden Mitgliedern.
- (4) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, gleiches gilt für die Abberufung. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Angestellte, gleichwelcher Art und Befugnis werden nach vorheriger Information an

den Gesamtvorstand vom geschäftsführenden Vorstand eingestellt. Die Einrichtung neuer, bisher nicht vorhandenen Stellen werden mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand ist disziplinarischer Vorgesetzter des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. In diesem Zusammenhang liegt bei ihm auch die allgemeine Personalverantwortung (Einstellung, Entlohnung, Arbeitsverträge). Die direkte Personalverantwortung liegt beim Schatzmeister.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende *Bereiche und hat in diesem Rahmen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt und den Wert von 25 000€ Brutto nicht übersteigt*. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt bis zu einem Vermögenswert von 3 000€ Brutto. Darüber hinaus ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich:
 - Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - Beauftragung von Dienstleistern
 - Vertragsabschlüsse
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - c) Der Gesamtvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren
- (2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:
 - a) 1.Vorsitzender: Dem Vorsitzenden obliegen die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig.

- b) 2.Vorsitzender: Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1.Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind beide gleichberechtigt tätig.
- c) Schatzmeister: Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung, sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.
- d) Jugendreferent:

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o.Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den 2.Vorsitzenden vertreten, sowie umgekehrt. Schatzmeister und Jugendreferent werden jeweils vom 1. Oder 2. Vorstand vertreten. Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer zu informieren.
- (2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen. In anderen Fällen gilt die in der Satzung verankerte Selbstergänzungsklausel.

D. Einberufung von Vorstandssitzungen

§ 6 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens sechsmal je Kalenderjahr statt, die Regel ist jedoch ein monatlicher Rhythmus, wobei Ferienzeiten wie Weihnachten und Sommerferien ausgenommen werden können. Diese werde entweder als Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung oder Videokonferenz des Gesamtvorstandes stattfinden.
- (3) Die Organisation obliegt dem 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung.
- (4) Über Ergebnisse und gefasste Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

E. Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagungsordnung aufzunehmen. Sie erhält damit alle Anträge, die jeweils fristgerecht vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Sitzungsleitung

Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung, bzw. die Entscheidung über Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese regelhaft vorab mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 10 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne die Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 7 eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung/Videokonferenz anwesend ist. *Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich oder per Mail abgeben. Sie können auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.*
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen *per Umlaufbeschluss* mit einfacher Mehrheit seiner

Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (4) *Auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder per Mail übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.*
- (5) Der Gegenstand eines Vorstandsbeschlusses muss in der Einladung zur Vorstandssitzung den stimmberechtigten Teilnehmern in Form einer Beschlussvorlage mitgeteilt werden, ebenso die Begründung, um dem Gremium genügend Zeit zur Entscheidungsfindung zu geben. Soll in einer Sitzung ein Beschluss, welcher entscheidende Auswirkung auf das Erscheinungsbild oder die Leistung/das Angebot der Sektion hat, spontan gefasst werden, so ist dies nur mit 100%-iger Zustimmung der stimmberechtigten Vorstände möglich. Sollten eine oder mehrere Stimmen dagegensprechen, erfolgt die Abstimmung in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ereignisse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, welches vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per Mail dem 1. Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

F. Beteiligung Dritter

§ 13 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufs Vertraulichkeit zu wahren.

§ 14 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogene Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Ist vom Vorstand ein Rechtsberater benannt, kann dieser zu Sitzungen des Gesamtvorstandes oder zu einzelnen Themen dieser Sitzung geladen werden.
- (4) Der Mitgliederbeirat hat bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen keinerlei Entscheidungsbefugnis. Er dient der Beratung und

Meinungsbildung. Auf Weisung des Vorstandes kann er für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen

G. Geltung

§ 15 Bekanntgabe

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Mitgliederbereich der Homepage hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung zum... in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung zu übergeben.